

# RS Vwgh 1987/3/16 87/10/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1987

## Index

PolizeistrafG - Länder

L40013 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EGVG Art8 Fall2

PolStG NÖ 1975 §1 lita

VStG §44a lita

VStG §44a Z1 implizit

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

87/10/0023

## Rechtssatz

Die Formulierung im Spruch "... hat am ... in der Zeit von 00.00 Uhr bis 01.00 Uhr im Bad seiner Wohnung durch Baden zur Unzeit (Nachtzeit) ungebührlicherweise störenden Lärm erregt ..." genügt der Anforderung des § 44 a lit a VStG, da es im Hinblick auf das Tatbild der Erregung ungebührlicherweise störenden Lärms nicht auf die einzelnen mit dem Baden verbundenen (vielfach gar nicht identifizierbaren) Handlungen, sondern auf die damit verbundene Lärmentwicklung ankommt. Der Umstand, dass die Behörde den Beschuldigten nicht auch spruchmäßig den von ihr jeweils als erwiesen angenommenen maßgeblichen Sachverhalt "geräuschvollem" Badens vorgeworfen hat, führt auch nicht zur Rechtswidrigkeit des Strafbescheides.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100022.X04

## Im RIS seit

01.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)